

# **Notfalldienstordnung**

## **der saarländischen Zahnärzte**

zuletzt geändert durch Beschluss der VV der KZVS vom 07.07.2010 und der VV der Ärztekammer des Saarlandes vom 18.12.2013 (genehmigt mit Bescheiden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes vom 10. und 12.02.2014)

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 75 Abs. 1 SGB V i.V.m. den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 des Bundesmantelvertrages - Zahnärzte und des § 3 des Ersatzkassenvertrages - Zahnärzte sowie auf der Grundlage der Vorschriften des § 4 Abs. 1 Ziffer 10 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes beschließen die Vertreterversammlungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland und der Ärztekammer des Saarlandes - Abt. Zahnärzte - folgende Notfalldienstordnung:

### **§ 1 – Allgemeines**

Jeder Zahnarzt hat im Rahmen seiner Berufspflichten für hilfesuchende Patienten in Notfällen auch außerhalb der üblichen Sprechstunden zur Verfügung zu stehen. Diese Verpflichtung tritt insoweit zurück, als ein Notfalldienst besteht. Der Zahnarzt ist aber auch bei Bestehen eines Notfalldienstes von der Verpflichtung zur Hilfeleistung mit Rücksicht auf § 323 c StGB (unterlassene Hilfeleistung) nicht entbunden.

### **§ 2 – Notfalldienst**

- (1) An allen Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung für Notfälle durch die Einrichtung eines Notfalldienstes sichergestellt.
- (2) Der Notfalldienst kann auf andere Tage erstreckt werden, wenn sich dies als zur Sicherstellung der Versorgung notwendig erweist.

### **§ 3 – Dauer und Inhalt**

- (1) Der Notfalldienst beginnt um 0.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr des Tages, für den die Einteilung festgelegt ist. Die Tage Samstag und Sonntag werden in der Regel zusammengefasst.
- (2) Während der gesamten Notfalldienstzeit muss der Notfalldienst leistende Zahnarzt erreichbar sein. Bei vorübergehender Abwesenheit, etwa zur Vornahme einer Behandlung, muss die Entgegennahme von Patientenmeldungen gewährleistet sein.
- (3) Feste Sprechzeiten während der Notfalldienstzeit können vom Notfalldienst leistenden Zahnarzt festgelegt werden. Eine generelle Festlegung solcher Zeiten im Rahmen der Organisation des Notfalldienstes wie auch eine Bekanntgabe in der Presse erfolgt nicht. Die Festlegung bestimmter Sprechzeiten entbindet nicht von der Verpflichtung, auch außerhalb dieser Zeiten für die Versorgung von Notfällen zur Verfügung zu stehen.

- (4) Ob ein Fall das sofortige Eingreifen erfordert, entscheidet jeweils der Notfalldienst leistende Zahnarzt in eigener ärztlicher Verantwortung. Er soll Fälle offensichtlichen Missbrauchs des Notfalldienstes zurückweisen.

#### **§ 4 – Verpflichtung zur Teilnahme**

- (1) Jeder niedergelassene Zahnarzt ist an seinem Vertragszahnarztsitz und zusätzlich bei Vorhandensein an seinem Zweigpraxissitz zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet. Bei Berufsausübungsgemeinschaften gilt das für jeden der Sozien. Die Häufigkeit der Einteilung des niedergelassenen Zahnarztes erhöht sich um die Anzahl seiner am Vertragszahnarzt- und/oder Zweigpraxissitz bzw. der ihm im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft zugeordneten angestellten Zahnärzte nach § 95 Abs. 9 SGB V mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von über 20 Stunden. Die Zuordnung eines Angestellten zu einem Sozius erfolgt durch Erklärung aller Sozien der Praxis gegenüber der KZVS. Entscheidend für die Häufigkeit der Einteilung zum Notfalldienst ist das Vorhandensein von angestellten Zahnärzten im vorgenannten Umfang zu den Stichtagen 1. Februar und 1. August. Die Erfüllung des Notfalldienstes durch seine bzw. die ihm zugeordneten angestellten Zahnärzte wird dem niedergelassenen Zahnarzt als persönliche Erbringung des vertragszahnärztlichen Notfalldienstes zugerechnet. Unberücksichtigt bei der Einteilung des niedergelassenen Zahnarztes bleiben angestellte Zahnärzte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Von der Teilnahme freigestellt sind niedergelassene Zahnärzte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht bei Vorhandensein von angestellten Zahnärzten gemäß Absatz 1. In diesem Fall ergibt sich die Häufigkeit der Einteilung aus der Anzahl seiner bzw. der ihm zugeordneten angestellten Zahnärzte.
- (3) Eine Einbeziehung der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten in Homburg und der Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie der Städtischen Krankenanstalten Winterberg in Saarbrücken erfolgt wegen deren gesonderten Notdienstregelung nicht.
- (4) Über vorstehende Fälle hinaus kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Befreiung auf Zeit oder Dauer ausgesprochen werden. Zahnärzte für Kieferorthopädie können auf Antrag befreit werden, wenn sie gegenüber der Kammer die Erklärung abgeben, dass sie sich auf ihr Fachgebiet beschränken. Über diesbezügliche Anträge entscheidet der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes – Abt. Zahnärzte –
- (5) Zahnärztinnen können auf Antrag während der letzten drei Monate vor dem Entbindungstermin und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Entbindung (Stillzeit) vom Notdienst befreit werden.

## **§ 5 – Organisation**

- (1) Die Ärztekammer des Saarlandes – Abt. Zahnärzte – ist für die Organisation und die jeweilige Einteilung zuständig. Sie geht von folgenden Notfalldienstbezirken aus:

I	-	Saarbrücken-Stadt
Ia	-	Saarbrücken-Land-West
Ib	-	Saarbrücken-Land-Ost
II	-	Saarlouis
III	-	Merzig
IV	-	Wadern
V	-	Lebach
VI	-	St. Wendel
VIIa	-	Neunkirchen
VIIb	-	Homburg
VIII	-	St. Ingbert

Der Vorstand der Ärztekammer – Abt. Zahnärzte – kann Änderungen bezüglich der Zahl und der Abgrenzung der Bezirke festlegen. Die Zuständigkeit des Notfalldienst leistenden Zahnarztes ist nicht auf den Bezirk begrenzt.

- (2) Die Einteilung erfolgt jeweils für ein halbes Jahr. Die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Zahnärzte ist unzulässig. Besondere Wünsche bezüglich des Zeitpunktes, für den ein Zahnarzt eingeteilt wird, werden berücksichtigt,
- a) soweit es sich darum handelt, die Einteilung für den Zeitraum des Urlaubs bis zu einer Gesamtdauer von 4 Wochen innerhalb eines Jahres nicht vorzunehmen,
  - b) sofern der Zahnarzt diese Urlaubszeit vor Durchführung der Einteilung von sich aus meldet,
  - c) sofern die Berücksichtigung im Zusammenhang mit gleichen Wünschen anderer Zahnärzte nicht die Einteilung für alle infrage kommenden Zeiträume in Gefahr bringt.
- (3) Die Information der Zahnärzte über die Einteilung erfolgt vor Beginn des Einteilungszeitraumes für den gesamten Zeitraum durch das Mitteilungsblatt der saarländischen Zahnärzte. Die Bekanntmachung für die Öffentlichkeit erfolgt in der Tagespresse, in Gemeindeblättern und ähnlichen Publikationen jeweils wöchentlich. Unter der Telefonnummer des Hauses der Zahnärzte ist die jeweilige Einteilung zu erfahren. Interessierte Institutionen, wie Rotes Kreuz, Feuerwehr, Polizei, werden informiert. Die Zahnärzte unterrichten ihre Patienten durch Aushang an der Praxis, ggf. durch telefonische Auskunft. Dabei legen sie die Veröf-

fentlichung in der Presse zugrunde, nicht den ursprünglichen Einteilungsplan, weil dieser sich inzwischen geändert haben kann. Die Zahnärzte sind gehalten, von sich aus nicht in die Information der Presse einzugreifen.

- (4) Bei der Veröffentlichung der Einteilung wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme des Notfalldienstes nur in dringenden Fällen und nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit dem Notfalldienst leistenden Zahnarzt erfolgen soll. Es werden deshalb der Name des Zahnarztes, der Praxisort und die Telefonnummer von Praxis und Wohnung angegeben, letztere dann nicht, wenn sich die Wohnung im Ausland befindet. Bei Zahnärzten, die weder in der Praxis, noch in der Wohnung telefonisch erreichbar sind, wird die Anschrift angegeben.
- (5) Ist ein zum Notfalldienst eingeteilter Zahnarzt aus plötzlich aufgetretenen Gründen, z.B. Krankheit, verhindert, so sorgt er nach Möglichkeit für eine geeignete Vertretung. Er informiert die Ärztekammer – Abt. Zahnärzte – und veranlasst, dass Notfalldienstpatienten von der Vertretung Kenntnis erlangen.
- (6) Ein Tausch unter zwei Zahnärzten ist nur bis zu 10 Tagen vor dem ersten der beiden zum Tausch anstehenden Termine möglich. Die Bemühungen um einen Tauschpartner sind Sache des am Tausch interessierten Zahnarztes. Die Ärztekammer – Abt. Zahnärzte – ist umgehend vom Tausch zu verständigen. Sie veranlasst die Information der Presse.

#### **§ 6 – Vergütung der Leistungen – Weiterbehandlung**

- (1) Der den Notfalldienst leistende Zahnarzt steht allen ihn in Anspruch nehmenden Patienten zur Verfügung. Die Hilfeleistung darf nicht von der Vorlage eines Behandlungsausweises oder von einer Zahlung abhängig gemacht werden.
- (2) Die Behandlung im Notfalldienst soll sich auf die unbedingt notwendigen zahnärztlichen Leistungen beschränken. Nach Aufklärung über evtl. notwendige Weiterbehandlung ist der Patient an seinen ihn normalerweise behandelnden Zahnarzt zu verweisen.
- (3) Für die Abrechnung der Leistungen im Notfalldienst, die bei Anspruchsberechtigten der Krankenkassen erbracht werden, gelten die entsprechenden vertraglichen Regelungen. Auch ein nicht zugelassener Zahnarzt rechnet insoweit mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ab. Gegenüber Privatpatienten liquidiert der Notfalldienst leistende Zahnarzt selbst.

#### **§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Notfalldienstordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der saarländischen Zahnärzte in Kraft.